

**Statuten  
des  
UHC Mutschellen**

**Gültig ab 23. Juni 2017**

# Statuten des UHC Mutschellen

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen Unihockey Club Mutschellen, im Folgenden „UHCM“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Widen. Er besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der UHCM bezweckt die Ausübung, Förderung und Pflege des Unihockeysportes.

### Art. 3 Mitgliedschaften

Der UHCM ist Mitglied von Swiss Unihockey, Bern.  
Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Weisungen von Swiss Unihockey und seiner Organe sind für den UHCM und dessen Mitglieder verbindlich.

### Art. 4 Vereins-/ Rechnungsjahr

Das ordentliche Vereinsjahr (=Saison) dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

## II Mitgliedschaft

### Art. 5 Allgemein

Mitglied im UHCM können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

### Art. 6 Mitgliedsarten

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche im Kalenderjahr des Saisonstarts mindestens 18 Jahre alt sind resp. werden und die Angebote (v.a. Trainings und Wettkämpfe) des Vereins nutzen. Der Übertritt von den Junioren zu den Aktiven geschieht automatisch aufgrund des Alters.

Junioren sind natürliche Personen, welche im Kalenderjahr des Saisonstarts höchstens 17 Jahre alt sind oder werden und die Angebote (v.a. Trainings und Wettkämpfe) des Vereins nutzen.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den UHCM durch Beiträge finanziell unterstützen. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht und können auch keine Lizenz lösen. Sie können jederzeit Junioren- oder Aktivmitglieder werden (vorbehältlich Art. 7 Abs. 3).

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular per Post oder Email dem Vorstand einzureichen. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen von mindestens einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufnahmebestätigung wird dem neuen Mitglied schriftlich per Post oder Email zugestellt.

# Statuten des UHC Mutschellen

---

Ist der vom Vorstand beschlossene Maximalbestand von Mitgliedern erreicht, werden Mitgliedschaftsanwärter auf einer Warteliste geführt und deren Aufnahmegesuche bei späterer Aufnahmemöglichkeit durch den Vorstand behandelt.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den UHCM verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des UHCM und seiner Organe zu befolgen, dem Fairnessgedanken nachzuleben und den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zudem haben sie alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des UHCM schaden könnte.

Aktiv- und Juniorenmitglieder (sofern sie im Jahr der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt sind oder werden) sowie Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung willkommen, haben aber kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder sind verpflichtet gemäss ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten bei Vereinsarbeiten mitzuhelfen. Wenn sie trotz frühzeitiger Vorinformation durch Vereinsvertreter einem Helferaufgebot unentschuldigt nicht Folge leisten, kann der Vorstand Sanktionen gegen sie verhängen. Zudem sind sie verpflichtet, an der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Busse von CHF 50.- zur Folge.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit (gilt auch bei gleichzeitiger Aktivmitgliedschaft).

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder zahlen je unterschiedliche Beiträge. Passivmitglieder bezahlen unabhängig des Datums ihres Beitritts stets den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag. Aktiv- und Juniorenmitglieder bezahlen beim Eintritt zwischen dem 1.7. und dem 31.12. 100% des jeweiligen jährlichen Mitgliederbeitrages und beim Eintritt zwischen dem 1.1. und dem 30.6. 50% des jeweiligen jährlichen Mitgliederbeitrages.

Aktiv- und Juniorenmitglieder können eine Spiellizenz lösen, welche sie berechtigt, an Wettkämpfen teilzunehmen. Über das Lösen einer Lizenz und die Wettkampfeinsätze entscheidet der jeweilige Trainer endgültig und abschliessend, d.h. es besteht weder ein automatisches Recht auf eine Lizenz noch bei vorhandener Lizenz auf die Teilnahme an Wettkämpfen. Die Lizenz kostet stets 100% unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitglieds.

Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen gemäss Rechnungsstellung nachzukommen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der Fristen nicht nach, kann es nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Die Rechnungsstellung und Mahnung erfolgt in der Regel per Email.

## **Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Ausschluss, die Auflösung des Vereins und durch den Tod eines Mitglieds resp. bei juristischen Personen durch deren Liquidation.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen während der Mitgliedschaftsdauer. Jedoch erlöscht sein Recht sofort nach Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere steht ihm kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

# Statuten des UHC Mutschellen

---

Der Austritt muss schriftlich per Post oder Email an den Vorstand erfolgen, d.h. die Mitteilung nur an den Trainer ist ungültig und somit für den Verein nicht bindend. Erfolgt die Austrittsmeldung spätestens bis zum 15. August (eintreffend bei einem Vorstandsmitglied), so wird für die neue Saison kein Mitgliederbeitrag mehr in Rechnung gestellt und es wird auch keine Lizenz mehr gelöst. Für danach eintreffende Austrittsmeldungen ist der volle Mitgliederbeitrag sowie die volle allfällige Lizenz geschuldet.

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, Weisungen oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufen, die dem Ansehen des Vereins oder des Unihockeysportes ganz allgemein Schaden zufügen sowie den sportlichen Anstand schwerwiegend verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand eingereicht werden. Keine Rekursmöglichkeit besteht hingegen beim Ausschluss wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen (s. Art. 8 Abs. 7).

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages plus einer allfälligen Lizenz. Bereits bezahlte Beträge können nicht zurück gefordert werden (auch nicht pro Rata).

## III Organisation

### Art. 10 Organe

Die Organe des UHCM sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle und allfällig weitere je nach Bedarf.

### Art. 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des UHCM ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 30.6. statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden (in der Regel per Email). Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz keine anderen Vorschriften enthalten; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der jährlichen Mitgliederbeiträge für jede Mitgliedschaftsart
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten sowie Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern im Rekursfall

# Statuten des UHC Mutschellen

---

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Sie muss innerhalb von 2 Monaten nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach Einreichen des Mitgliederbegehrens stattfinden. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## Art. 12 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des UHCM. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen (zB Visums- und Kompetenzenregelung). Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen; eine Entschädigung wird jedoch erst bezahlt für Personen, welche im Jahr des Saisonstarts mindestens 16 Jahre alt sind oder werden (jeweils nur voller Betrag für neue Saison, d.h. kein Pro-Rata-Betrag während zu Ende gehender Saison). Er kann auch Beiräte ernennen, welche ihn beratend unterstützen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, wobei idealerweise aus einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Kassier, einem Trainerobmann/Spielleiter und einem Marketing-/Sponsoringverantwortlichen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt oft zulässig. Sofern ein Ersatzmitglied gewählt werden muss, tritt dieses in die Amtszeit des Vorgängers.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder, wobei für Bankgeschäfte mindestens 2 Unterschriften notwendig sind.

## Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt oft zulässig. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## III Finanzen und Haftung

### Art. 14 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der UHCM über folgende Mittel:  
Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Gönnerbeiträge, Erträge aus

# Statuten des UHC Mutschellen

---

Leistungsvereinbarungen (Sponsoringverträge u.ä.), Handelserträge, Bussen, Lizenzen und übrige Einnahmen.

## Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des UHCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 16 Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Bei Unfällen und anderen Schäden können keine Schadenersatzansprüche an den Verein geltend gemacht werden. Insbesondere ist das Tragen einer Schutzbrille Sache und Kompetenz jedes Mitglieds.

## IV Auflösung des Vereins

### Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag dazu ist vom Vorstand oder von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst muss der Beschluss dazu mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Dieser Beschluss ist jedoch nur gültig, sofern 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder überhaupt an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses 2/3 Teilnahme-Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser entscheidet dann das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## V Inkrafttreten

### Art. 18 Inkrafttreten

Sachverhalte, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, entscheiden sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.6.2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des UHCM.

Widen, den 23.6.2017

Der Präsident:

Der Protokollführer:

---

---